



STADT AULENDORF

Ortschaft		Vorlagen-Nr. 70/013/2018	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Ortschaftsrat Zollenreute	Ö	Entscheidung vertagt
21.03.2019	Ortschaftsrat Zollenreute	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 9 4 Antrag auf verkehrsberuhigten Bereich in der Imterstraße, Bereich Feuerwehrhaus/DGH</p>			
<p>Ausgangssituation: Aus dem Ortschaftsrat wurde angeregt, eingangs der Imterstraße entlang des öffentlichen Gebäudes DGH-Feuerwehrhaus, die Beantragung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu thematisieren.</p> <p>Jüngst wurde über einen verkehrsberuhigten Bereich im Baugebiet Safranmoos beraten. Dazu hat das Hauptamt die Sachlage ausgearbeitet.</p> <p>Das Hauptamt hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Innerhalb dieses Bereiches gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. • Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten. • Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten. • Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. • Nach einem Gerichtsurteil ist das Überholen im verkehrsberuhigten Bereich per se ausgeschlossen. In einem verkehrsberuhigten Bereich muss man nach einem Urteil des Landgerichtes Dortmund nicht damit rechnen, überholt zu werden. • Das Parken ist in einem verkehrsberuhigten Bereich nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Köln vom 30. Mai 1997 (Az.: Ss 136/97(Z) auch in Fahrtrichtung links erlaubt, auch wenn der verkehrsberuhigte Bereich weder eine Einbahnstraße ist noch dort auf der rechten Seite Schienen verlegt sind, da es sich bei einem verkehrsberuhigten Bereich nicht um eine Fahrbahn im Sinne des § 12 Abs. 4 StVO handelt. • Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen. • Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist gemäß § 10 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wie beim Ausfahren aus einem Grundstück ist man gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig. Rechts-vor-Links gilt nicht. Dies ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sogar der Fall, wenn zwischen dem Verkehrszeichen „Ende des verkehrsberuhigten Bereichs“ und der Hauptstraße noch bis zu 30 Meter zurückzulegen sind. 			
<p>Beschlussantrag: Der Ortschaftsrat berät über die Sachlage.</p>			
<p>Anlagen:</p>			

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 13.03.2019

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft